

Herrn Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

Anfrage

zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 09. Juli 2019

Elternbeitragsatzung

Die aktuelle Änderung der Elternbeitragsatzung der Stadt Bochum erfolgt aufgrund der Neufassung des § 90 SGB VIII im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes. Die Neuregelung sieht vor, dass jetzt auch Eltern, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, von der Zahlung eines Kostenbeitrags befreit sind.

Die Einkommensgrenzen nach dem Wohngeldgesetz liegen je nach Familienkonstellation erheblich über der in Bochum durch die Elternbeitragsatzung festgelegten 1. Einkommensstufe von 17.500 Euro. Beispielsweise haben Alleinstehende mit einem Kind, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, noch einen Wohngeldanspruch, wenn ihr zu versteuerndes Jahresbruttoeinkommen unter 22.404 Euro liegt. Bei einer vierköpfigen Familie erhöht sich diese Grenze auf jährlich 35.580 Euro.

Künftig wird aufgrund dieser gesetzlichen Änderung eine Vielzahl von Eltern, die heute noch beitragspflichtig sind, von einem Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Kindertagespflege befreit sein.

Die Stadt Bonn hat darauf bereits reagiert und die Beitragsstufe, ab der künftig Elternbeiträge zu entrichten sind, auf 24.542 Euro angehoben. Diese Änderung sollte auch verhindern, dass Eltern, die keinen Antrag auf Wohngeld stellen, obwohl sie eigentlich aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch hätten, benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Ratsfraktion nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Auswirkungen der Neuregelung ein?
2. Wie wird sichergestellt, dass Eltern, die dem Grunde nach wohngeldberechtigt wären, keinen Nachteil haben?

3. Wenn faktisch die 1. Einkommensstufe von 17.500 Euro nicht mehr zur Anwendung kommt, auf welchen Betrag müsste aus Sicht der Verwaltung die 1. Stufe der Beitragstabelle sinnvoller Weise angehoben werden?

Hermann Päuser